



Statuten

Alpenclub Gerliswil

Fassung 2016

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1**
- 1 Der *Alpenclub Gerliswil (ACG)* ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.
 - 2 Der *Club* ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2**
- 1 *Der Club pflegt und fördert*
 - a) Berg-, Ski- und Wandsport,
 - b) Ausbildung, Rennen und Vorträge.
 - 2 *Er legt dabei besonderes Gewicht auf*
 - a) Sport zur Erhaltung der Gesundheit und Lebensfreude und als Gegengewicht zur Konsumhaltung
 - b) Pflege des Pflanzen- und Naturschutzes
 - c) die Beteiligung aller Altersgruppen
 - d) die Pflege der Kameradschaft
 - 3 *Er führt und unterhält das Berghaus Bonern.*

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
- Der Club besteht aus*
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Junioren
 - c) Passivmitgliedern
- Art. 4**
- 1 *Die Aktivmitgliedschaft* beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.
 - 2 *Ehrenmitglied* kann werden, wer besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Die Generalversammlung. Das Ehrenmitglied erhält das Clubabzeichen mit Goldkranz. Es hat die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, ist jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
 - 3 Mitglieder, welche dem Club 25 Jahre als Aktivmitglied angehören, werden *Veteranen*. Sie erhalten das Clubabzeichen mit Silberkranz und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 5**
- Wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, kann *Juniorenmitglied* werden. Nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr treten Junioren zu den Aktivmitgliedern über.
- Art. 6**
- Passivmitglieder* sind Freunde und Gönner, die den Club in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Rechte und Pflichten

- Art. 7** Über die *Aufnahme* von Aktivmitgliedern und Junioren entscheidet der Vorstand.
- Art. 8** Der Club erhebt *Mitgliederbeiträge*. Diese werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 9**
- 1 Der *Austritt* kann auf Ende des Clubjahres durch schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen.
 - 2 Der *Austretende* hat seine Pflichten gegenüber dem Club zu erfüllen.
 - 3 Wer seine finanziellen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt, *verliert seine Mitgliedschaft*.
- Art. 10**
- 1 Alle Aktivmitglieder und Junioren haben an der Generalversammlung *Stimm- und Wahlrecht*.
 - 2 Die Aktivmitglieder und Junioren *unterstützen den Club in den Aufgaben*. Das Mitglied hat den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzukommen, und die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

IV. Organisation

- Art. 11** *Organe des Clubs sind:*
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

a. Generalversammlung

- Art. 12**
- 1 Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich, jeweils im Monat November, statt.
 2. Eine *ausserordentliche* Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.
 3. *Zeitpunkt, Ort der Generalversammlung sowie Traktandenliste* sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
 - 4 *Anträge* zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- Art. 13** Die Generalversammlung ist *zuständig* für folgende Geschäfte:
- a) Erstellung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Genehmigung der Budgets
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder mit Funktion sowie der Rechnungsrevisoren
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - k) Behandlung von Rekursen über Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

- Art. 14**
- 1 Bei *Wahlen und Abstimmungen* gilt das *relative Mehr* der stimmberechtigten Anwesenden.
 - 2 Für eine *Statutenänderung* bedarf es der *Zweidrittelsmehrheit* der stimmberechtigten Anwesenden.

b. Vorstand

- Art. 15**
- 1 Der *Vorstand* besteht aus *sieben bis zehn Mitgliedern*, namentlich
 - a) Präsident
 - b) Sekretär
 - c) Kassier
 - d) Berghauschef
 - e) Tourenobmann /-frau
 - f) Beisitzer (Mitglieder mit besonderen Aufgaben)
 - 2 Die Generalversammlung bestimmt ein Mitglied des Vorstands als *Vizepräsident*.
 - 3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die *Amtsdauer von zwei Jahren* gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- Art. 16** Der Vorstand hat folgende *Aufgaben und Befugnisse*:
- a) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
 - b) Erstellung des Jahresprogramms
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Erlass von Reglementen (Finanzreglement, Berghausreglement usw.)

- f) Bestellung der Berghauskommission, von Organisationskomitees, Arbeitsgruppen usw.
- g) Festsetzung der Berghaustarife
- h) Antragsstellung zuhanden der Generalversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Aufnahme, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Art. 17**
- 1 Der Vorstand *versammelt* sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist Auf Begehren des Präsidenten oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
 - 2 Der Vorstand fasst seine *Beschlüsse mit einfacher Mehrheit*. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der den Stichentscheid.
 - 3 Er ist *beschlussfähig*, wenn *mindestens die Hälfte* der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.
 - 4 Die *rechtsverbindliche Unterschrift* für den Verein führen der *Präsident* oder der *Vizepräsident* kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den *Kassenverkehr* separat regeln.
 - 5 Die Vorstandsmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Bei Ausübung von Funktionen im Berghaus entfallen auch die entsprechenden Mitgliedertaxen.

c. Rechnungswesen

- Art. 18** Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von *zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren* und ein Ersatzmitglied. Die beiden Rechnungsrevisoren sind für *maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar*. Die prüfen die Rechnungen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Allgemeines

- Art. 19** Das Clubjahr *beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit dem 30. September*.

- Art. 20**
- 1 Für die *Verbindlichkeiten* des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
 - 2 Für *Unfälle* im gesamten Sportwesen wie Berg- und Skitouren, Rennen usw. haften weder das Vereinsvermögen noch Mitglieder oder Vorstand.

VI. Auflösung

- Art. 21**
- 1 Die *Auflösung des Clubs* kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die *Dreiviertelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 - 2 Bei Auflösung des Clubs ist das *Clubvermögen* nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Gemeinde Emmen zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Falls innerhalb von *fünf Jahren* keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, verfällt das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Institutionen der Gemeinde Emmen.

VII. Übergangsbestimmungen

- Art. 22** Die Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 18. November 2016 genehmigt und zum Beschluss erhoben worden. *Sie treten sofort in Kraft.* Sie ersetzen die Statuten vom 23. November 1990.

Alpenclub Gerliswil

Der Präsident
sig. Robi Stocker

Die Sekretärin
sig. Yvonne Tresch

Clubdaten

Gründung des Alpenclub Gerliswil: 06. Dezember 1919

Einweihung des Berghauses Bonern: 14. Oktober 1934

Statutenrevisionen:

16. April 1937, 16. November 1957, 23. November 1990 (Neufassung),

18. November 2016 (Art. 19)

Präsidenten seit der Gründung:

Josef Schwarzentruher, Albert Ammann, Josef Frank, Adolf Börlin, Florian Odermatt, Robert Unternährer, Traugott Steger-Graber, Ruedi Schwarzentruher, Franz Kunz-Locher, Urs Bucher, Robi Stocker